Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin



Monochlorpropandiol in Eiweißhydrolysaten

Stellungnahme des BgVV vom 10. August 1998

Zur Frage der Festlegung eines Höchstwertes für 3-MCPD in Speisewürzen nimmt das BgVV wie folgt Stellung:

Aus toxikologischer Sicht kann ein Höchstwert für 3-MCPD in Speisewürzen nicht abgeleitet werden. Da diese Substanz sich in vitro als genotoxisch erwiesen und in Fütterungsversuchen bei Ratten zu Tumoren geführt hat, ist sie als genotoxisches Karzinogen anzusehen. Das Vorkommen von 3-MCPD in Lebensmitteln ist deshalb zu minimieren. Das BgVV schließt sich der Auffassung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses an, wonach 3-MCPD mit der empfindlichsten Methode nicht mehr nachweisbar sein sollte.

Die in der Methode L 52.02-1 der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG - Bestimmung von 3-Chlor-1,2-propandiol (3-MCPD) in Speisewürzen (Eiweißhydrolysate) - angeführte Bestimmungsgrenze von ca. 0,5 mg/kg genügte der sicheren Überwachung des seinerzeit von den Würzeherstellern zugesagten vorläufigen Höchstgehaltes von <1,0 mg 3-MCPD/kg Würze. Damals wurde auch die schnellstmögliche Umstellung der Würzeproduktion von salzsaurer auf enzymatische Hydrolyse zugesagt, bei der keine chlorierten Propanole gebildet werden.

Seitdem sind mehrfach Nachweismethoden sowohl für 3-MCPD als auch für 2-MCPD in Speisewürzen und anderen Lebensmitteln publiziert worden, deren Nachweis- und Bestimmungsgrenzen deutlich niedriger liegen.

In der Bewertung von 3-MCPD vom 16.12.1994 durch das SCF wird als Nachweisgrenze beim Einsatz eines Gaschromatographen mit Elektroneneinfangdetektor (GC/ECD) ein Gehalt von 0,050 mg/kg angegeben. Dieser Wert entspricht der in der Publikation von: Van Bergen, C.A., Collier, P.D., Cromie, D.D.O., Lucas, R.A., Preston, H.D. and Sissons, D.J., 1992. "Detection of chloropropanols in protein hydrolysates", *Journal of Chromatography*, 589 109-119 genannten Nachweisgrenze.

Zwischenzeitlich sind mehrere Untersuchungsverfahren beschrieben worden, die einen noch empfindlicheren Nachweis von 2-MCPD und 3-MCPD erlauben. Dabei wird die Herabsetzung der gesichert bestimmbaren Stoffmengen durch den Einsatz von Gaschromatographie in Kopplung mit Massenspektrometrie (GC/MS) bzw. der GC/Ion Trap-MS/MS-Technik erzielt.

Insbesondere die zuletzt genannte Tandem-Massenspektrometrie mit einem kommerziell erhältlichen Gerät liefert mit Detektionslimits von 0,003 bis 0,005 mg/kg für 3-MCPD in Flüssigwürze, Mehl, Brot, Fleisch und Stärkeprodukten im Hinblick auf Empfindlichkeit und Selektivität herausragende Werte. Mit GC/ITD-MS/MS-Technik kann nach diesen in der Arbeit von *C.G. HAMLET* publizierten Ergebnissen ein 3-MCPD-Gehalt in Flüssigwürze von 0,010 mg/kg sicher bestimmt werden.

Aufgrund der erheblichen Verbesserung der Analytik muss die Methode L 52.02-1 der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG - Bestimmung von 3-Chlor-1,2-propandiol (3-MCPD) in Speisewürzen (Eiweißhydrolysate) - dem Stand der Wissenschaft angepasst und die Nachweisgrenze von 3-MCPD erheblich gesenkt werden.